



Satzung RWK Kassel Stand Mai 2010

Alle Rechte liegen beim Rot- Weiss -Klub Kassel e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rot-Weiss-Klub Kassel und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde 1926 gegründet und am 03.02.1927 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiger Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung, und zwar durch:
 - a) Pflege des Tanzsports nach sportlichen Regeln
 - b) Sportliche Förderung von Jugendlichen
 - c) Förderung der Jugendpflege
 - d) Sportliche Förderung von Behindertensport
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Landessportbundes Hessen e.V.
 - c) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 3

Durchführung der Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder -, auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder, d.h. volljährige Mitglieder der Leistungssport-, Breitensport- und Behindertensportabteilung.
 - c) Außerordentliche Mitglieder, d.h. Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr oder Mitglieder der Freizeitsport- und Gesundheitssportabteilung.
 - c. Fördernde Mitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion. Mitglieder des Vereins dürfen keinem anderen Tanzklub Kassels angehören.

3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen und erfolgt auf einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder, Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12) erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bis zum 31.03. bzw. 30.09. beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Sonderkündigungsrecht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nach einer Klubzugehörigkeit von 6 Monaten: 6 Wochen zum Quartalsende.
 - c) Durch Ausschluss, sofern das Verhalten eines Mitglieds nach Ansicht des Vorstandes sein Verbleiben im Verein nicht wünschenswert erscheinen lässt oder ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Falle wird ihm vom Vorstand der Austritt nahe gelegt. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Diese entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes muss einstimmig sein. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Antrags- und stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Vorstand bei der Erreichung der satzungsgerechten gesetzten Ziele zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von allen ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Über die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Beiträge sind am 1. eines jeden Monats im voraus fällig und werden nach den Richtlinien der Beitragsordnung erhoben.
3. Der Verein erhebt von den neu aufgenommenen Mitgliedern neben dem Beitrag eine Aufnahmegebühr, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Antragsteller als außerordentliche und fördernde Mitglieder entfällt eine Aufnahmegebühr.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag hin auf Zeit eine Beitrags-Ermäßigung oder –Aussetzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Ordnungen

1. Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen:
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. soweit diese für Einzelmitglieder anwendbar ist.
 - c) Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - d) Jugendordnung des Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - e) Jugendordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - f) Beitragsordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
2. Die unter a) bis f) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem vierten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund.
3. Jede nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich.
4. Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimme übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt offen, ist jedoch auf Antrag geheim durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem 1. Vorsitzenden der Titel „Präsident“ verliehen wird.
8. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) dem Sportwart / der Sportwartin
 - e) dem Veranstaltungswart / der Veranstaltungswartin
 - f) dem Pressesprecher und Medienbeauftragten / der Pressesprecherin und Medienbeauftragten
 - g) dem Jugendwart / der Jugendwartin
 - h) dem Breitensportbeauftragten / der Breitensportbeauftragten
 - i) dem Technikwart / der Technikwartin

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden, im gegebenen Falle hat es jedoch nur eine Stimme. Der Vorstand wählt nach seiner Konstituierung unter den Vorstandsmitgliedern zu b) bis i) den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Bei der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
5. Die Vorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
6. Bei Abstimmung des Vorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der Vorstandssitzung. Anträge der Vorstandsmitglieder sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
7. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Mitarbeit bzw. Unterstützung für die den einzelnen Vorstandsmitgliedern entstehenden Arbeiten heranziehen.

§ 11

Die Jugendversammlung

Die Vereinsjugend führt sich selbstständig und gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung, bestehend aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden.
2. der Jugendausschuss, bestehend aus Jugendwart, stellvertretendem Jugendwart/ Jugendwartin, Jugendsprecher/Jugendsprecherin und bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 13

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 14

Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Bei einem Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereins über.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kassel, Sportamt, die/das es unmittelbar und ausschließlich zur Nachwuchsförderung im Tanzsport in Kassel zu verwenden hat.

Die Satzung ist gültig ab 26.03.2010

Alle Rechte liegen beim Rot-Weiss-Klub Kassel
Stand Mai 2010

Rot-Weiss-Klub Kassel e.V



Gegründet 1926

Geschäftsstelle Salztorstrasse 14 34125 Kassel

Beitragsordnung

Grundsätze:

Der Beitrag wird viertel-, halb- oder jährlich mittels Lastschrift erhoben. Zahlungen durch das Mitglied selbst sind halbjährlich im Voraus zu entrichten. Bei monatlicher Zahlung durch das Mitglied wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.

Kommt ein Mitglied mit seinen Zahlungen in Verzug, werden für Mahnungen folgende Mahngebühren fällig. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnungen seinen Beitrag weiter schuldig wird der fällige Beitrag auf gerichtlichem Wege eingezogen. Alle bei diesem Verfahren entstehenden Kosten (Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten etc) gehen zu Lasten des Mitglieds.

1. Mahnung € 3,50 nach 2 Wochen 3. Mahnung € 9,00 nach 6 Wochen
2. Mahnung € 6,50 nach 4 Wochen

Abteilungsstruktur

Leistungssport

-Standard
-Latein
-Formation

Breitensport

Gruppenübungsstunde je 1x pro Woche

Behindertensport

Gruppenübungsstunde
je 1X pro Woche

Die in diesen Sparten tätigen Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag gemäß nachfolgender Beitragsstaffel. Darüber hinaus gibt es in diesen Sparten kostenpflichtige Zusatzangebote.

Leistungssport

Sondermaßnahmen (z.B. Trainingslager) nach Angebot
Technikbeitrag: 5,00 €/Monat für Klub Mitglieder
Nicht für den Verein startende Mitglieder 10,00 €/7 Monate

Breitensport

Ein Wechsel zwischen den Gruppen ist möglich
Freizeitsport (Flamenco, Hip-Hop, usw.) je Angebot mit Abteilungsbeitrag z. B. 10-er Ticket 40 €, 20-er Ticket 60 €

Bemerkungen zum Stundenvolumen

1 Übungseinheit/Woche wechselnde Ferienzeiten derzeit max. 32 Wo/Jahr in der eigenen Gruppe

Beitragsstaffel

Kinder bis 14 Jahre	9,00 €
Jugendliche 14-17 Jahre	14,00 €
Fördernde Mitglieder	10,00 €
Geschwisterbeitrag	7,00 € nur für Kin. u. Jug. Mitglieder

Monatsbeitrag

Erwachsene ab 18 Jahre	22,00 €
------------------------	---------

Monatsbeitrag

22,00 € befristeter Vertrag für 3 Monate
Verlängerung nur bei Eintritt in den Klub dann 30 € Aufnahmegebühr/Arbeitsstunden

Aufnahmegebühr für Vollmitglieder 30,00 €

Ein Wechsel in die Beitragsgruppe FM (Fördermitglied) ist nur zum 30.06 und 31.12. möglich (§ 4 Abs. 4b der Satzung)

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, müssen ihren Beitrag so lange entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam ist

Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die der Klub im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesem unverzüglich zu erstatten. Zum Beispiel Startbücher und andere kostengebundene Bescheinigungen werden nur gegen vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühr ausgehändigt.

Darüber hinaus sind von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied ab dem 14. bis zum 65. Lebensjahr 6 Arbeitsstunden abzuleisten. Werden diese nicht abgeleistet, besteht die Möglichkeit diese mit 12,50 € pro Stunde abzugelten.

Der Verlust des Mitgliedsausweises (Klubeigentum) wird mit 10 € in Rechnung gestellt. Der Ausweis ist im Falle einer Kündigung mit abzugeben.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2001 beschlossen.

Änderung lt. Mitgliederversammlung vom 16.02.2007 und 23.03.2010

Letzte Änderung vom 23.03.2012

Klubheime Tanzzentrum Auepark (TZA) Damaschkestrasse 10
Tanztreff Wesertor (TTW) Salztorstrasse 14
Konto: Kasseler Sparkasse (BLZ 52050353) Kto-Nr 113230

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V.,
Deutschen Sportbund (DSB)
Landessportbund Hessen
Hessischen Tanzsportverband